



## Green Legal Impact Germany e.V. – Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.12.2019; zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.07.2020

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Green Legal Impact Germany", soll eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt Umwelt-, Klima- und Naturschutz sowie eine nachhaltige Entwicklung und die Völkerverständigung weltweit voranzutreiben. Er arbeitet in erster Linie auf juristischem Gebiet und verfolgt weiterhin den Zweck, die Öffentlichkeit über Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutz und menschenrechtliche Zusammenhänge aufzuklären. Seine Aufgabe ist es, einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt mit juristischen Mitteln durchzusetzen und den engen Zusammenhang im Umwelt-, Klima- und Naturschutz zwischen dem Handeln im Norden und seinen Auswirkungen im Süden zu verdeutlichen. Er arbeitet dabei in entsprechenden internationalen Umweltrechtsnetzwerken wie der Environmental Law Alliance Worldwide (ELAW) aktiv mit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch:
  - Planung, Durchführung und Koordination von juristischer Aufklärung, juristischer Fortbildung sowie von Kampagnen,
  - Öffentlichkeitsarbeit, Tagungen und Seminare sowie Bildungsarbeit im weiten Sinn,
  - juristische Auseinandersetzungen zur Einhaltung, Durchsetzung und Fortentwicklung des internationalen, europäischen und deutschen Umweltrechts sowie durch Unterstützung juristischer Prozesse,
  - Einwerbung von Geldmitteln und Mittelweiterleitung an inländische und ausländische Körperschaften im Rahmen von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung,
  - Erstellung von Expertisen, Stellungnahmen und Rechtsgutachten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, für die Ziele des Vereins einzutreten und den Beitrag zu leisten. Nur ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht.

- (2) Die Aufnahme zur Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Mitgliederversammlung schriftlich anrufen. Die Aufnahme ist jederzeit, der Austritt nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der schriftlichen Aufnahmebestätigung genannten Tag. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.
- (4) Natürliche und juristische Personen, die lediglich den Verein unterstützen wollen, ohne ordentliche Mitglieder zu werden, können sich dem Verein als Fördermitglieder anschließen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden gemäß Abs. 2 S. 1 und 2. Das Fördermitglied unterstützt den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den schriftlich erklärten Austritt mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres, den Vereinsausschluss oder Tod bzw. Liquidation. Bei Austritt bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bestehen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand insbesondere wegen grober Verletzung der Interessen bzw. Ziele des Vereins oder bei einem Beitragsrückstand von zwei Kalenderjahren erfolgen. § 3 Abs.1 S. 4 gilt entsprechend.

## § 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) In allen Organen des Vereins ist eine möglichst gleiche Anzahl von Frauen und Männern anzustreben.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen müssen nicht am Ort des Vereins stattfinden. Beschlussfassungen sind auch ohne Versammlung der ordentlichen Mitglieder zulässig, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmt. Die Regelung in Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch eine Benachrichtigung bzw. Einladung einberufen. Diese kann per Post (einfacher Brief, z.B. in Form des Mitgliederrundbriefs) oder Email erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. In der Benachrichtigung ist ein vom Vorstand festgelegter Tagesordnungsvorschlag mitzuteilen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht kann jeweils für eine Mitgliederversammlung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich übertragen werden, wobei ein stimmberechtigtes Mitglied nur eine zusätzliche Stimme annehmen darf. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in unterschrieben werden muss. Beschlüsse sind unter Angaben des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht gefordert werden und/oder die zur Erlangung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ohne Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung unverzüglich vorzunehmen.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf natürlichen Personen, die ordentliche Vereinsmitglied sein müssen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist ein Vorstandsmitglied, wenn es die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung erhält.
- (3) Der Vorstand legt die Ziele für die praktische Arbeit des Vereins fest. Er setzt insbesondere auch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese sind zu protokollieren. Eine Teilnahme an der Vorstandssitzung ist auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich. Die Teilnahme mittels Telefon- oder Videokonferenz ist der persönlichen Anwesenheit gleichzusetzen. In Einzelfällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren per Email oder Post gefasst werden.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Tätigkeiten im Rahmen der Vorstandsarbeit können vergütet werden. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren.
- (7) Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.
- (8) Ist ein Vorstand nach Abs. 7 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## § 8 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann für die Umsetzung der Tätigkeit des Vereins eine Geschäftsführung berufen. Diese wird vom Vorstand beraten und überwacht.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für:
  - a) die Aufstellung und Umsetzung von Finanz-, Arbeits- und Terminplänen, die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Informationstechnik,
  - b) die Führung hauptamtlicher MitarbeiterInnen,
  - c) das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,

- d) die Bereitstellung aller erforderlichen Grundlagen und Informationen für Vorstand und Vereinsmitglieder.
- (3) Innerhalb der Richtlinien des Vorstandes entscheidet die Geschäftsführung nach eigenem Ermessen.
- (4) Die vom Vorstand als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu berufende Geschäftsführung ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins bevollmächtigt. Die Bevollmächtigung umfasst ausdrücklich auch die Aufgabenbereiche des Vereins, die der Vorstand des Vereins überträgt, insbesondere die prozessuale Vertretung des Vereins in gerichtlichen Verfahren. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jede/r jeweils allein vertretungsbefugt.

### § 9 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde. Es müssen mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sein.
- (3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind der/die Vorstandsvorsitzende und die Geschäftsführung die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein für Umweltrecht e.V.
- (5) Sofern zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnützig und besonders förderungswürdig Änderungen der Satzung verlangt werden, ist der Vorstand berechtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.

### § 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederversammlung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern mindestens folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Email-Adresse, Bankverbindung. Der Verein verpflichtet sich, die Anforderungen des Datenschutzes zu erfüllen. Entsprechende Vorkehrungen zur Verarbeitung insbesondere von personenbezogenen Daten werden gewährleistet.

### § 11 Schlussbestimmungen

Die Satzung sowie Veränderungen der Satzung treten in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist.